

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Sebastian Welzel – selbstständiger Energiewirtschaftler – (energie-sw.de)

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Unternehmen im Sinn von § 310 BGB sind alle (auch zukünftige) Lieferungen und Leistungen sowie Verträge mit Sebastian Welzel (nachfolgend Auftragnehmer) mit bzw. an seine Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit diesen Bedingungen einverstanden. Spätestens mit der Entgegennahme Leistung vom Auftragnehmer gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.

Alle Abweichungen und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auf eine vereinbarte Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 2 Angebote und Auftragsbestätigung

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Auftraggebers werden erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Die Auftragsbestätigung kann der Auftragnehmer innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Auftrags wirksam vornehmen.

Weicht die schriftliche Bestätigung vom Auftrag ab, so gilt dies als neues Angebot, das der Auftraggeber innerhalb einer Woche annehmen kann. Der Auftrag kommt dann auf der Grundlage eines neuen Angebots zustande.

§ 3 Preise, Zeiterfassung und Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die angegebenen Preise zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Findet eine zeitabhängige Preisstellung Anwendung (z.B. Preis/Stunde oder Preis/Tag) so wird die vom Auftragnehmer festgehaltene und vom Auftraggeber bestätigte Arbeitszeit für die Abrechnung der Leistung zu Grunde gelegt. Reisezeiten gelten dabei als Arbeitszeit, Reisekosten (An- und Abfahrt, Übernachtung, Spesen, Parkhaus, etc.) trägt der Auftraggeber, wenn keine anderen Regelungen vereinbart wurde.

Der Rechnungsbetrag ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug von Skonto fällig. Andere Zahlungsbedingungen können zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich vereinbart werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung sind nur auf Grund vom Auftragnehmer nicht bestrittener oder aber rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Auftraggebers erlaubt.

§ 4 Liefertermine und Leistungsverpflichtungen

Liefertermine und Leistungsverpflichtungen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde.

Die Einhaltung der Liefertermine und Leistungsverpflichtungen durch den Auftragnehmer setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers voraus.

Verzögerungen der Lieferung oder Leistungserbringung, die durch höhere Gewalt oder von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistungserbringung wesentlich und nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten.

Wenn die Behinderung länger als einen Monat dauert, ist der Auftraggeber mit Gewährung einer angemessenen Frist berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die verzögernden Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

Der Auftraggeber berechtigt den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Kommt der Auftraggeber in Verzug bei der Annahme der Leistung bzw. Lieferung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens zu verlangen.

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.

Hat der Auftragnehmer eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftraggeber vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse mehr hat. Bei Sukzessivlieferungsverträgen beschränken sich die Rechte des Auftraggebers auf die jeweilige Teilleistung.

§ 5 Vertragsgegenstand, Liefer- und Leistungsbedingungen

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber Beratungs-, Service- und Unterstützungsleistungen sowie sonstige Leistungen.

Die Leistungen (insbesondere Leistungsinhalt, Liefertermine und Leistungsumfang) sind nur in der Form verbindlich, wie diese ausdrücklich schriftlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer davon abhängig, dass der Auftraggeber die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht, und entstehen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann der Auftragnehmer – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.

§ 6 Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer kann die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise durch von ihm bestimmte und beauftragte Unterauftragnehmer ausführen lassen. Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist aber nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber und nach dessen schriftlicher Zustimmung zulässig.

§ 7 Leistungsstörung

Falls der Auftragnehmer die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbringt, erlischt nicht der Anspruch auf Gegenleistung. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, die Leistungen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß und fehlerfrei nach zu leisten. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber die nicht vertragsgemäße oder fehlerhaft erbrachte Leistung innerhalb angemessener Frist rügt.

Gelingt die vertragsgemäße und fehlerfreie Erbringung der Leistungen auch innerhalb einer angemessenen Frist zur Nachlieferung nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten.

Darüber hinausgehende Verzugs-, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche kann der Auftraggeber nur nach Maßgabe von § 8 geltend machen.

§ 8 Haftungsbeschränkung und Verjährung

Soweit in § 7 und § 8 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Auftraggebers wegen Schlechterfüllung oder einer sonstigen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit der Auftragnehmer zwingend gesetzlich haftet, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung vom Auftragnehmer oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder von einem seiner Erfüllungsgehilfen beruht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom Auftragnehmer oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder von einem seiner Erfüllungsgehilfen beruht, wenn der Auftraggeber Rechte wegen eines Mangels aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht, der Auftragnehmer fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzen, Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette (§ 478 BGB) betroffen sind.

Soweit der Auftragnehmer fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder der Auftragnehmer wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

Alle gegen den Auftragnehmer gerichteten Ansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn, es sei

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

denn, dass das Produkthaftungsgesetz oder andere Gesetze, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreiben. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Eine Haftung für Datenverluste besteht nur insoweit, als der Auftragnehmer diese auch bei ordnungsgemäßem Umgang mit den Daten (z.B. Einsatz einer Datensicherung), nicht hätte vermeiden können.

§ 9 Geheimhaltung und Urheberrechte

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Informationen, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Schreiben, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden und sie Dritten nicht zugänglich macht. Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben beim Auftragnehmer.

Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Geheimhaltung und zum Urheberschutz schließt ohne Beschränkung auch die Verpflichtung ein, durch geeignete Schritte zu gewährleisten, dass Geheimhaltungsverpflichtung und Urheberschutz auch von seinen Mitarbeitern gewahrt werden.

Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber sind/ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Partei streng vertraulich zu behandeln.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Köln ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Köln, November 2013

Sebastian Welzel